

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 15. Jänner 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0716-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 7063/J betreffend "Geschützte geografische Angaben", welche die Abgeordneten Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen am 16. November 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 7 der Anfrage:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass für den Bereich der Kennzeichnung von Lebensmitteln das Bundesministerium für Gesundheit und für landwirtschaftliche Produkte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig sind.

- Allgemein kann gesagt werden, dass der Schutz von geografischen Angaben bestimmter Agrarerzeugnisse und Lebensmittel wie in der Anfrage angesprochen durch die EU-Verordnung Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel geregelt wird. Darüber hinaus sieht die EU-Lebensmittelinformationsverordnung Nr. 1169/2011 genaue Vorschriften zu Herkunftskennzeichnungen für Rindfleisch, verpacktes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch vor. Diese Verordnungen sind innerstaatlich unmittelbar anwendbar und lassen keinen Spielraum für abweichende nationale Regelungen.

Betreffend die Anzahl der Anzeigen wegen Missbrauchs von g.g.A.-Bezeichnungen ist auf die Zuständigkeit des für die Vollziehung der VO (EU) Nr. 1151/2012 verantwortlichen Bundesministeriums für Gesundheit zu verweisen. Für festgestellte Miss-

stände, Verstöße gegen die angeführten gemeinschaftsrechtlichen Normen und deren Abstellung ist gleichfalls das Bundesministerium für Gesundheit zuständig.

Darüber hinaus unzulässig ist Irreführung über die geographische Herkunft gem. § 2 Abs. 1 Z 2 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG):

"§ 2. (1) Eine Geschäftspraktik gilt als irreführend, wenn sie unrichtige Angaben (§ 39) enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt über einen oder mehrere der folgenden Punkte derart zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte:

1. (...)

2. die wesentlichen Merkmale des Produkts oder die wesentlichen Merkmale von Tests oder Untersuchungen, denen das Produkt unterzogen wurde;

3. bis 7. (...)"

Nach den Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 Z 2 zählen zu den "wesentlichen Merkmalen des Produkts" gemäß Art. 6 Abs. 2 lit. b der EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken auch die geographische oder kommerzielle Herkunft (so etwa Irreführung durch die - unzutreffende - Bezugnahme auf die geografische Herkunft einer Ware; OGH 23.05.2013, 4 Ob 29/13p.).

Im Falle von unlauteren Geschäftspraktiken oder Werbung nach § 1 Abs. 1 oder 2 UWG besteht eine Klagslegitimation nach § 14 UWG. Danach kann gegenüber dem entsprechend Werbenden eine Klage auf Unterlassung von Mitbewerbern, von Unternehmensschutzvereinigungen, von den Sozialpartnern (Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der Landwirtschaftskammer Österreich und dem Österreichischer Gewerkschaftsbund), von der Bundeswettbewerbsbehörde und vom Verein für Konsumenteninformation bei den Handelsgerichten eingebracht werden. Nach § 24 UWG können zur Sicherung der im UWG bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung auch einstweilige Verfügungen erlassen werden.

Im Übrigen betrifft die Anfrage keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2016-01-15T13:13:31+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	19jslZKyxygybdJYyuN2BzM5C7lpr52NSnUH29+7ItAbtTFInItf5ZGcjSap0RTIDbSQ3glINTEtHn3ZVY7npEx1oKcVqOAxUG3HhJ9Xg+gzIM6ndFur5h+Mc7n0ZXNL5St0pDJNSOcG/3h6ZiVbYCKaKkv74uGoIdiyMJH40T03PDema+wpT7SiQ1rL00ryVyTslBJroVAKFgTIEnc5hWK6T7mNFQ5QLip9SyZoB8ZphEEafnl1YzmdxF2ZW6+Pec+Ji+h3T8i5jOwIAVychZQ1tAxXHMVnpypcWMiwXx/+sYtBlyI0oLX13AzTFZnJw29V5sqHHh/LK5jp2voAvg==	

